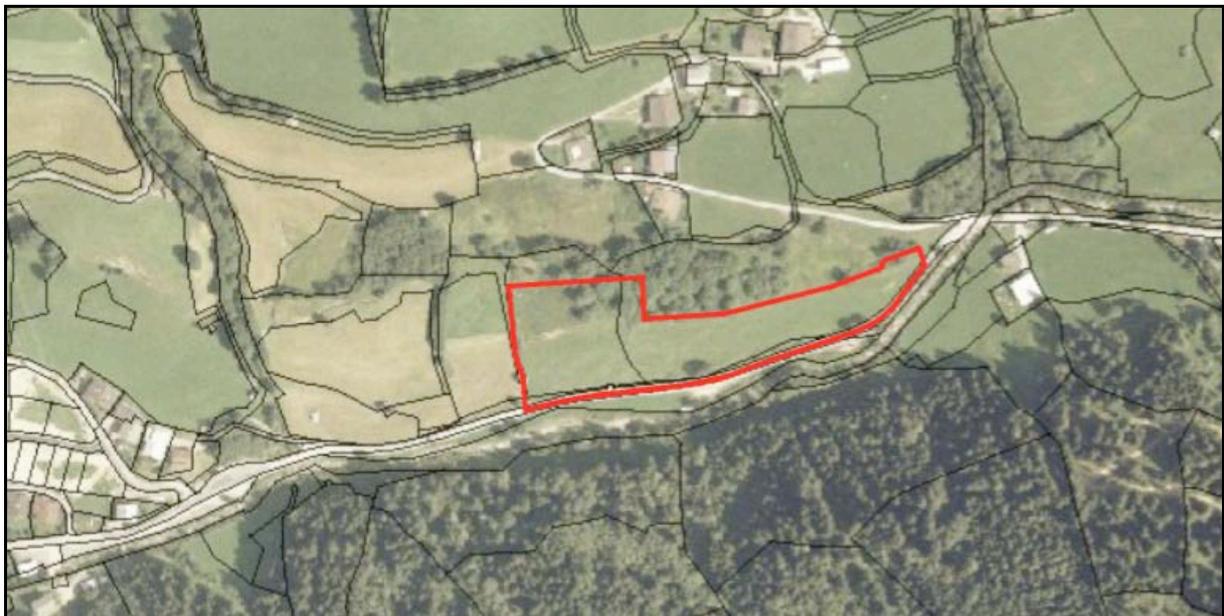

Stadtgemeinde ZELL AM SEE

Baulandsicherung Thumersbachtal

Projektinformationen



Inhaltsverzeichnis:

1. Lage der Baulandsicherung Thumersbachtal	3
2. Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes	4
3. Planungsgrundlagen für den Bebauungsplan	4
3.1 Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit	4
Hochwasser	
Bodenbeschaffenheit	
Landschaftsschutz / Naturschutz	
3.2 Verkehrserschließung	5
3.3 Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung	5
4. Bebauungsgrundlagen	6
4.1 Straßenfluchtlinie und Straßenverläufe	6
4.2 Baufluchtlinien	
4.3 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen	
4.4 Bauhöhen	7
4.5 Besondere Aufschließungsvorschriften	
4.6 Bauplatzgrößen, Bauplatzgrenzen	
4.7 Baugrenzlinien, Situierungsbindungen	8
4.8 Bauweise	
4.9 Äußere architektonische Gestaltung	
4.10 Ausbau der Verkehrsflächen, Einmündungen, Stellplätze	9
4.11 Lage von Spielplätzen, Gemeinschaftseinrichtungen	
4.12 Grüngestaltung, Geländegestaltung	
4.13 Einfriedungen	10
4.14 Nebenanlagen	
4.15 Müllsammelstellen	
4.16 Steigerung der Endenergieeffizienz von Bauten / Heizsystem	
5. Informationen zu Förderungen und Energieberatung	11
5.1 Förderungen durch die Stadtgemeinde Zell am See	11
5.2 Übersicht über Förderungen des Landes und des Bundes	
5.3 Energieberatung des Landes Salzburg	13
6. Baueinreichung	14
7. Anlagen	

1. Lage der Baulandsicherung Thumersbachtal

Das Planungsgebiet liegt ca. 2,0 km östlich von Thumersbach; im oberen Teil des Thumersbachtals im östlichen Randbereich der Siedlungsentwicklung. Das Planungsareal wird im Süden von der Talstraße, im Osten vom Ebnerweg, im Westen vom Kenderlgraben und im Norden von zum Teil bebauten Hangflächen begrenzt.

Der gegenständliche Bebauungsplan der Grundstufe umfasst die Bauland- und Verkehrsflächen sowie Teile von Grünlandflächen der GP 423, GP 417 und GP 419. Weiters Teile von Verkehrs- und Grünlandflächen der GP 422/1, sowie die Grünlandflächen der GP 422/3 und Teile von Verkehrsflächen der GP 1040/1.

Das Baulandsicherungsmodell umfasst eine Gesamtfläche von 13.762,11 m². Die Grenzen des Planungsgebietes sind in den beiliegenden Planbeilagen dargestellt.



2. Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes kommt die Gemeinde der im ROG vorgesehenen Verpflichtung der Aufstellung von Bebauungsplänen der Grundstufe nach.

Der Bebauungsplan regelt die städtebauliche Ordnung eines Gebietes unter Bedachtnahme auf einen sparsamen Bodenverbrauch und auf eine geordnete Siedlungsentwicklung.

Im Bebauungsplan für das Baulandsicherungsmodell wurde auf Basis der vorliegenden Bebauungsstudie, die im Rahmen eines Architektenwettbewerbes ermittelt wurden, insbesondere die Höhenentwicklung und die Bebauungsdichte, sowie die Einbindung in die freie Landschaft und eine interne Erschließung der Baulandflächen festgelegt.

3. Planungsgrundlagen für den Bebauungsplan

3.1 Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit

Hochwasser

Das Planungsareal liegt zum Großteil im gelben Gefährdungsbereich des Thumberbaches bzw. grenzt an die rote Gefahrenzone dieses Baches an. Die nördlich angrenzenden Hangflächen stellten Feuchtplächen mit Biotopen dar. Diese Hangflächen werden im Zuge der Baufreimachung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde trocken gelegt. Die erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung für die Trockenlegung der Biotope liegt vor. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Naturschutzgebiet Zeller See durchgeführt.

Gemäß den Vorgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung wird von der Stadtgemeinde im nordöstlichen Bereich der Talstraße die Straßenböschung in einer Höhe von 2,0m über der Straße mittels eines Steinsatzes aus schweren Wasserbausteinen gegen Seitenerosion gesichert.

Bodenbeschaffenheit

Hinsichtlich der Bebaubarkeit liegen ein geologisches Gutachten vom Büro Moser/Jaritz (GZ: 1102097 vom 23.02.2011) sowie eine ergänzende Geologische Stellungnahme vom 15.08.2011 vor. Eine Verbauung des Talbodens und des westlichen Hangfußbereiches ist aus geologischer Sicht unter Einhaltung entsprechender Maßnahmen möglich.

Das geologische Gutachten und die ergänzende Stellungnahme werden für konkrete Planungen von der Stadtgemeinde Zell am See digital zur Verfügung gestellt.

Landschaftsschutz / Naturschutz

Vom gegenständlichen Planungsgebiet sind folgende kartierte Biotope betroffen:

- „Futtergraswiese beim Ebnerhof 1“ (Biotopnr.: 57316 0029)
- „Wiese bei Ebnerhof“ (Biotopnr.: 57316 0035)
- „Hecke am Ebnerhof“ (Biotopnr.: 57316 0037)

Für die Biotope 57316 0029 und 57316 0035 auf den GN 423 und 417, je KG Thumersbach liegt eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Trockenlegung mit Bescheid der Landesregierung vom 25.02.2013; Zahl: 21301-RI/933/32-2013 vor. Die Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen werden laut diesem Bescheid von der Stadtgemeinde Zell am See ausgeführt.

Das Biotop „Hecke am Ebnerhof“ ist zu erhalten und befindet sich im Westen des Planungsgebietes und ist im Bebauungsplan dargestellt.

3.2 Verkehrserschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt durch die bestehende Talstraße. Die Erschließung für das gegenständliche Planungsgebiet wird im Zuge der Baufreimachung entsprechend dem Bebauungsplan von der Stadtgemeinde Zell am See errichtet.

Die Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus) ist gewährleistet. Im Bereich der Baulandsicherung wird eine neue Bushaltestelle angelegt, die über einen Fußweg direkt angebunden wird.

3.3 Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Die Anlagen der technischen Infrastruktur sind grundsätzlich im Nahbereich vorhanden, müssen jedoch auf das Planungsvorhaben adaptiert werden. Im Zuge der Baufreimachung werden von der Stadtgemeinde Zell am See der Schmutzwasserkanal und die Trinkwasserleitungen inklusive eines neu zu errichtenden Hochbehälters errichtet. Die erforderlichen Planungen und Bewilligungen für die Infrastruktureinrichtungen liegen vor.

4. Bebauungsgrundlagen

4.1 Straßenfluchtlinie und Straßenverläufe

Das Planungsgebiet wird im Süden über die „Thumersbacher Talstraße“ (GP 1040/1) und weiter über eine von dort abzweigende Ringstraße (zwei Ein- bzw. Ausfahrten und eine hangbegleitende Erschließungsstraße) erschlossen. Die „Thumersbacher Talstraße“ bleibt in ihrem derzeitigen Verlauf unverändert.

Es wurden generell Fahrbahnbreiten von 6,00 m (inkl. Bankett) für die beiden Zu- und Auffahrten bzw. 5,00 m (inkl. Bankett) für die hangbegleitende Erschließung und die davon abzweigenden Stichstraßen festgelegt. Mit der festgelegten Ringstraße, den Stichstraßen und den entsprechenden Umkehrmöglichkeiten erfolgt eine wirtschaftliche Aufschließung der Baulandfläche. Die Verkehrsfläche im Bereich der Hangverschneidung zur Bewirtschaftung der nördlich angrenzenden Hangflächen.

Hinweis: Winterdienst Stichstraßen

Bei den Stichstraßen und der Fußwegeverbindung zur „Thumersbacher Talstraße“ ist der Winterdienst von den Grundstückseigentümern zu übernehmen, deren Parkplätze über diese Stichstraßen erschlossen werden.

Die Straßenfluchtlinien sind im Bebauungsplan (1:1000) dargestellt.

4.2 Baufluchtlinien

Die Baufluchtlinien sind Linien, die durch oberirdische Bauten gegen die Verkehrsfläche hin nicht überschritten werden dürfen. Die Festlegung der Baufluchtlinien richtet sich nach den Anforderungen der Straßensicherheit sowie nach den Anforderungen des Orts- und Straßenbildes.

4.3 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen

Das Planungsgebiet ist im Bebauungsplan in die Teilgebiete A bis E gegliedert und wird die bauliche Ausnutzbarkeit durch die Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) geregelt. Die GRZ ist gemäß § 56 ROG 2009 das Verhältnis der überbauten Grundfläche des oberirdischen Baukörpers zur Fläche des Bauplatzes.

Für die Teilgebiete A, B, C und E gilt: Die GRZ beträgt max. 0,25.

Für das Teilgebiet D gilt: Die GRZ beträgt max. 0,3.

4.4 Bauhöhen

Für das Teilgebiet A gilt: Max. TH: 7,5 m (bezogen auf das Urgelände)

Bezugspunkt für die Traufenhöhe ist die Verschneidung der Gebäudeflucht mit dem gewachsenen Gelände. Das Urgelände ist im Bebauungsplan durch Höhenpunkte und Schichtenlinien fixiert.

Für die Teilgebiete B - E gilt: Max. Zahl der oberirdischen Geschosse: 3

Besondere Festlegung (BF 1) für die Teilgebiete B - E:

Die Kniestockhöhe über der obersten Rohdecke darf max. 2,20 m betragen. Ein zusätzliches Dachgeschoß darf nicht errichtet werden.

Die gegenständlich festgelegte Bauhöhe von max. 3 Vollgeschoßen ohne zusätzliches Dachgeschoß richtet sich nach ortsplannerischen Grundsätzen und hat sowohl die Wahrung des charakteristischen Ortsbildes als auch die Ausnutzbarkeit der Bauflächen im öffentlichen Interesse zum Ziel.

4.5 Besondere Aufschließungsvorschriften

Die Oberflächenwässer der nicht versiegelten Flächen der einzelnen Bauparzellen sind auf eigenem Grund zu versickern. Mittels Erdaufschüttung ist sicherzustellen, dass die Oberflächenwässer nicht auf Fremdgrund abgeleitet werden. Diese Erdaufschüttungen sind so auszuführen, dass das Volumen einer 30-minütigen 100-jährlichen Niederschlagssumme von 67,30mm/m² auf eigenem Grund zurückgehalten (retendiert) werden kann. Bezüglich der erforderlichen Retention ist im Bauverfahren ein Nachweis mittels Berechnung und planlicher Darstellung zu erbringen.

Oberflächenwässer von versiegelten Flächen (z.B. PKW Abstellplätze) können auf die Ringstraße bzw. die Stichstraßen abgeleitet werden.

4.6 Bauplatzgrößen, Bauplatzgrenzen

Innerhalb des Planungsgebietes ist eine vorgeschlagene Grundstücksteilung (insgesamt 21 Grundstücke) vorgesehen. Die Teilung ist in den Plänen schematisch dargestellt und soll entsprechend ausgeführt werden.

Die Bauparzellen weisen eine Größe von 326m² bis 558m² auf. Die Grundstücksteilung soll im Sinne des Raumordnungsgrundsatzes des haushalterischen Umganges mit Grund und Boden eine möglichst gute Ausnutzung der betreffenden Baulandfläche sichern.

4.7 Baugrenzlinien, Situierungsbindungen

Die Lage der Baukörper soll mittels entsprechender Baufelder definiert werden. Dazu werden innerhalb der einzelnen Grundstücke Baugrenzlinien und Situierungsbindungen zur Situierung der einzelnen Häuser festgelegt.

Begründet wird diese exakte Festlegung mit den relativ kleinen Grundstücksgrößen und dem Bestreben nach einer optimalen Ausnutzung der verfügbaren Grundflächen. Die versetzte Situierung der Baukörper ermöglichen Blickbeziehungen Richtung Thumersbach und See.

4.8 Bauweise

Für die Teilgebiete A, B, C und E gilt:

Offene Bauweise - freistehend

Für das Teilgebiet D gilt:

Offene Bauweise - freistehend od. gekuppelt.

Eine offene Bauweise wurde gewählt, da diese sowohl dem Bestand der näheren Umgebung, aber auch den ländlichen Charakter des Planungsgebietes entspricht.

4.9 Äußere architektonische Gestaltung

Dachform:

Für das Teilgebiet A gilt:

Pulldach

Für die Teilgebiete B, C, D und E gilt:

Satteldach

Dachneigung:

Für das Teilgebiet A gilt:

15° - 20°

Für die Teilgebiete B, C, D und E gilt:

30° - 35°

Fassadenmaterialien und Farben:

Holzschalung (natur belassen, natur lasiert, bzw. grau lasiert), Putzfassade oder Plattenmaterialien in Weiß, bzw. hellen Erdfarben.

Die Baukörper sind so auszubilden, dass je Baukörper ein einheitliches Fassadenmaterial gewählt wird. Balkone, Geländer und vorspringende Bauteile sollten mit dem gleichen Material und in der gleichen Farbe ausgeführt werden und sollen im Baukörper integriert sein.

Dachdeckungsmaterialien und Farben:

Faserzement Kleinformate, Blecheindeckung in Grau- bzw. Brauntönen, Südseitig ist die Verwendung von Sonnenkollektoren bzw.

Photovoltaik-elementen möglich und erwünscht. Sonnenkollektoren und Photovoltaik-elemente sind in die Dachfläche integriert auszuführen.

Die Firstrichtung (Ost-Westausrichtung) ist im Plan 1:1.000 dargestellt.

Die architektonische Gestaltung der Objekte innerhalb des Planungsgebietes soll sich - unter Einbeziehung einer zeitgemäßen architektonischen Qualität - in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügen.

Die Festlegungen zur architektonischen Gestaltung sollen den ortstypischen Charakter des ländlichen Raumes wahren.

Durch die Verwendung traditioneller Materialien und Formen soll auch die harmonische Einbindung in die Landschaft sichergestellt werden.

4.10 Ausbau der Verkehrsflächen, Einmündungen, Stellplätze

Entlang der Thumersbacher Talstraße wird mit Ausnahme der beiden Zu- und Ausfahrten ein Ausfahrts- und Einfahrtsverbot festgelegt. Die Lage der Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken ist im Bebauungsplan durch Ausfahrts- und Einfahrtsverbot geregelt.

Pro Wohnung sind mindestens 2 PKW-Abstellplätze auf eigenem Grund nachzuweisen.

4.11 Lage von Spielplätzen, Gemeinschaftseinrichtungen

In zentraler Hanglage ist die Errichtung eines Kinderspielplatzes mit direkter Nähe zu den angrenzenden Waldflächen möglich. Am östlichen Ende des Planungsgebietes ist ein entsprechender Spielplatz für Ballspiel und Skater vorgesehen.

4.12 Grüngestaltung, Geländegestaltung

Besondere Festlegung (BF 2) Pflanzbindung:

Das kartierte Biotop (Biotopnr.: 573160037 „Hecke am Ebnerhof“) am westlichen Planungsgebietrand ist in seinem Bestand zu erhalten.

Besondere Festlegung (BF 3) Pflanzgebot:

Zur Verbesserung der optischen Einbindung des Siedlungsrandes sind im Böschungsbereich entlang der Thumersbacher Talstraße mit heimischen Sträuchern Eingrünungen zu schaffen, so diese nicht bereits vorhanden sind und erhalten werden können.

Diese Festlegungen begründen sich in der Zielsetzung zur Pflege des Landschaftsbildes. Weiters soll mit dem Pflanzgebot eine natürliche Abschirmung der Baulandflächen bzw. die Wahrung einer Sichtkulisse von der Thumersbacher Talstraße aus erfolgen und den öffentlichen Straßenraum aufwerten.

Besondere Festlegung (BF 4) Steinsatz:

Im nordöstlichen Bereich der Talstraße ist die Straßenböschung in einer Höhe von 2,0m über der Straße mittels eines Steinsatzes aus schweren Wasserbausteinen (Mindestgewicht 2,5 to) gegen Seitenerosion zu sichern. Das Neigungsverhältnis ist nicht steiler als 5:4 herzustellen, die Fundierung soll bis auf eine Tiefe von mindestens 1,0m unter Straßenniveau ausgeführt werden.

4.13 Einfriedungen

Einfriedungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Als maximale Höhe für Einfriedungen wird 1 m Höhe festgelegt. Möglich ist die Verwendung von Holz- bzw. Maschendrahtzäunen als Einfriedungsmaterial.

4.14 Nebenanlagen

Besondere Festlegung (BF 5) für die Teilgebiete A - E:

Lage von Carports, Garagen und z.B. für Gartengeräte und Fahrräder:
Der Mindestabstand von Carports und Nebengebäude beträgt 2 m zur Straßenfluchtlinie.

Der Mindestabstand von Garagen beträgt 5 m zur Straßenfluchtlinie.

Der Mindestabstand von Carports, Garagen und Nebenanlagen beträgt 2 m zur Grundstücksgrenze, 2 benachbarte Carports, Garagen und Nebenanlagen können an der Grundstücksgrenze direkt aneinander gebaut werden.

Die maximale Traufenhöhe für Nebenanlagen wie Carports, Garagen, Gartengeräte- und Fahrradabstellräume beträgt max. TH: 3,5 m bezogen auf das Urgelände.

Für Nebenanlagen gilt eine Dachneigung von 3°

Fassadenmaterialien und Farben:

Holzschalung (natur belassen, natur lasiert, bzw. grau lasiert), Putzfassade oder Plattenmaterialien in Weiß, bzw. hellen Erdfarben.

4.15 Müllsammelstellen

In den Kreuzungsbereichen zwischen hangbegleitender Erschließungsstraße und den Stichstraßen werden an 3 Stellen Flächen für die Aufstellung von Hausmüll und Biomüll geschaffen.

4.16 Steigerung der Endenergieeffizienz von Bauten / Heizsystem

Die Nutzung von Sonnenenergie mittels Sonnenkollektoren oder Photovoltaik ist gewünscht.

Die Verwendung von fossilen Brennstoffen ist ausgeschlossen.

5. Informationen zu Förderungen und Energieberatung

5.1 Förderungen durch die Stadtgemeinde Zell am See

Zur Förderung der Solarenergie sowie der Biomasseheizungen werden von der Stadtgemeinde Zell am See folgende Förderungen gewährt:

Art der Förderung	Fördersumme
Stückholzkessel oder Ganzhauskachelofen für Warmwasser und Heizung	1.400,--
Pelletsessel für Warmwasser und Heizung	1.200,--
Erdwärme und PV-Anlage	1.000,-- (nur Erdwärme) 1.500,-- (kombiniert mit PV-Anlage)
Solaranlage	1.000,--
Passivhaus	5.000,--
Kontrollierte Wohnraumlüftung	1.000,--

Fördervoraussetzungen:

Die obenstehenden Förderungen werden nur gewährt bei Objekten mit einem LEK_T kleiner 20.

Die Passivhausförderung wird für Objekte mit einem Heizwärmebedarf kleiner 15kWh/m²a gewährt.

5.2 Übersicht über Förderungen des Landes und des Bundes

Informationen über Förderungen des Landes und des Bundes können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden.

Wohnbauförderung des Landes:	
Bauen mit der Salzburger Wohnbauförderung	www.salzburger-wohnbaufoerderung.at/uploads/pgfx_documents/386_Erri chtung_homepage_15_01_13.pdf und/oder www.salzburger-wohnbaufoerderung.at/uploads/pgfx_documents/373_Bau en.pdf

Zuschlagspunkte und energiebezogene Mindestanforderungen	www.salzburger-wohnbauforderung.at/uploads/pgfx_documents/386_Zuschlagspunkte_homepage_01_13.pdf und/oder www.salzburger-wohnbauforderung.at/uploads/pgfx_documents/372_Zuschlagspunkte.pdf
Direktförderungen des Landes:	
Pellets-Zentralheizung	www.energieaktiv.at/download/index/mediafile/228/Richtlinien_PELLETS_01-03-2013.pdf
Wärmepumpe mit Ökostromversorgung	www.energieaktiv.at/download/index/mediafile/232/Richtlinien_W%C3%A4rmepumpe_01-03-2013.pdf
Thermische Solaranlagen	www.energieaktiv.at/download/index/mediafile/226/Richtlinien_SOLAR_01-03-2013.pdf
Folder zu allen 3 Energiearten	www.salzburg.gv.at/foerderungen_erneuerbar_heizung_web.pdf
Fotovoltaikanlagen	www.energieaktiv.at/download/index/mediafile/224/Richtlinien_Fotovoltaik_01-03-2013.pdf
Direktförderungen des Bundes:	
Fotovoltaikanlagen	www.umweltfoerderung.at/uploads/leitfaden_pv2013.pdf
Holzheizungen (Zentralheizungen und Pelletkaminöfen)	www.umweltfoerderung.at/uploads/leitfaden_holzheizungen2013.pdf
Infobroschüren:	
Infobroschüre Energieberatung	www.salzburg.gv.at/folder_energieberatung.pdf
Infobroschüre Wohnberatung des SIR	www.salzburger-wohnbauforderung.at/uploads/pgfx_documents/372_Beratung.pdf
Energieausweis	www.salzburg.gv.at/110125_energieausweisfolder.pdf_web.pdf
Infobroschüre Solaranlagen	www.salzburg.gv.at/100505_ratgeber_solar.pdf
Broschüren über energieeffiziente Neubauten (gibt's vom Land Salzburg leider nicht! Da haben die NÖ aber sehr gute Publikationen!)	http://images.umweltberatung.at/htm/modern_heizen_broschuere_energieberatung.pdf und http://images.umweltberatung.at/htm/das_energiesparende_traumhaus_broschuere_energieberatung.pdf

5.3 Energieberatung des Landes Salzburg

Die Energieberatung des Landes Salzburg bietet eine unabhängige, produktneutrale und kostenlose Beratung für alle wesentlichen Bereiche des Neubaus an. Das Ziel jeder Beratung ist die unabhängige Hilfestellung zu nachhaltig geringeren Energiekosten durch bestmögliche Energieeinsparung und effiziente Nutzung erneuerbarer Energieträger. Da die Stadtgemeinde Zell am See als E5 Gemeinde besonderes Interesse an einer Energieeffizienten Bauweise und bestmöglicher Nutzung der erneuerbaren Energieträger hat, sind alle Bauwerber verpflichtet, diese kostenlose Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Anmeldung einer Beratung kann telefonisch unter 0662/8042-3151 oder online unter <https://www.energieberatung-salzburg.net/anmeldung/> erfolgen.

6. Baueinreichung

Für die Baueinreichung sind nachfolgende Unterlagen erforderlich:

Bauplatzerklärung

- Ansuchen um Bauplatzerklärung
- Lage- und Höhenplan des Vermessers 1:500

Baubewilligung

- Bauansuchen
- Baubeschreibung
- Grundbuchsauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Lageplan mit Darstellung aller Hauptversorgungseinrichtungen, Darstellung der Baufluchtlinie und Baugrenzlinien laut Bebauungsplan, Darstellung der KFZ Abstellplätze, Darstellung der Grundstückszufahrten
- Grundrisse
- Schnitte
- Ansichten mit Darstellung des Urgeländes und der First- und Traufhöhen sowie der Solar- oder PV Anlagen
- Darstellung und Dimensionierung der Versickerungsanlagen sowie des Retentionsvolumens für die Oberflächenwässer
- Angaben und Darstellung der baulichen Vorsorge für die Heizungsanlagen
- Energieausweis
- Nachvollziehbare Berechnung des umbauten Raumes
- Stellungnahme des Wirtschaftshofes zur Müllentsorgung
- Ausgefülltes statistisches Datenblatt AGWR (wird von der Bauverwaltung übermittelt)

Für Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen ist um eine gesonderte Bewilligung der technischen Anlage anzusuchen und sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ansuchen
- Technische Beschreibung

Die Formblätter für die Ansuchen stehen auf der Homepage der Stadtgemeinde Zell am See unter www.zellamsee.salzburg.at unter Home>Bürgerservice>Formulare zur Verfügung.

Die Einreichpläne sind in 2-facher Ausfertigung erforderlich und wird ersucht, die Pläne im A3 Format einzureichen.